Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern. Etatfragen. 1. Sind Kinder im Scheidungsurteil der Mutter zugesprochen, so hindert ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten den Vater nicht am Wohsitzwechsel.

2. Die Unterlassung, eine Person auf den Armenetat aufzunehmen, trotzdem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kennzeichnet sich als eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, namentlich wenn dadurch der Wohnsitzwechsel einer Person in einer den Tatsachen nicht entsprechenden Weise ermöglicht wird.

(Entscheid des Regierungsrates vom 13. Dezember 1929.)

Den Motiven ist zunächst zu entnehmen, daß nach dem eigenen Zugeständnis der Gemeinde F. die gesamte Familie F. bis zum 15. März 1918 Wohnsitz in F. hatte. Im Herbst gleichen Jahres wurde das Kind Martha durch die Armenbehörde von M. auf den Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde M. pro 1919 auf Rechnung der Gemeinde F. aufgetragen. Von da an konnte die Familie F. gemäß Art. 103 des A.u.N.G. nicht mehr Wohnsitz wechseln. F. hat deshalb auch die Rückschreibung vorgenommen und das Kind Martha pro 1920 auf seinen eigenen Armenetat aufgetragen. Eine Rückschreibung des Vaters und der Mutter erfolgte nicht und zwar, weil Ende 1918 die Mutter gestorben war und der Vater, da die Kinder durch das Scheidungsurteil vom 11. Mai 1918 der Mutter zugesprochen waren und deshalb ihr im Wohnsitz folgten, durch diese Etatauftragung vorläufig im Wohnsitzerwerb nicht gehindert war. Nachdem ihm aber vom 2. August 1919 an die elterliche Gewalt wieder zustand, konnte er, da das eine Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand, selber auch nicht mehr Wohnsitz wechseln, und er hätte gleichfalls in das Wohnsitzregister von F. zurückgeschrieben werden sollen. In Anbetracht der neuern Praxis des Regierungsrates, wonach der Entzug der elterlichen Gewalt auf die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb keinen Einfluß hat, das heißt, trotz Entzug der elterlichen Gewalt der Wohnsitz der Kinder durch denjenigen der Eltern bestimmt wird, konnte F. aber auch nach dem am 28. Mai 1920 erfolgten abermaligen Entzug der elterlichen Gewalt nicht mehr Wohnsitz wechseln. Diese neuere Rechtsauffassung gilt auch bei der Beurteilung heutiger Streitfälle, auch wenn sie frühere Verhältnisse zum Gegenstand haben.

Die spätern Einschreibungen des F. in andern Gemeinden, soweit solche erfolgt sind, entsprechen daher nicht dem geltenden Rechtszustand. Jede Gemeinde, die aber ein Interesse an der Eintragung einer Person in einer andern Wohnsitzgemeinde geltend machen kann, kann die Einschreibung, resp. Rückschreibung jederzeit verlangen. Eine solche kann auch von Amtes wegen verlangt werden, da das Wohnsitzregister den durch das Gesetz geschaffenen geltenden Rechtszustand richtig und zuverlässig widerspiegeln muß. Daß im vorliegenden Falle den beschwerdeführenden Gemeinden das Interesse fehlen würde, kann angesichts der ihnen obliegenden Regreßpflicht hinsichtlich der Etatskosten des Kindes Margrit nicht behauptet werden.

Nun könnte jedoch die Gemeinde F. entgegnen, daß seit 1921 bis zum Jahre 1926, als sie das Kind Martha abermals auf ihren Notarmenetat aufnahm, keines der Kinder dauernd unterstützt wurde, so daß in dieser Zeit der Vater ohne weiteres den Wohnsitz wechseln konnte, der, ungeachtet der Zuerkennung und des abermaligen Entzuges der elterlichen Gewalt, wenigstens auch für eines der Kinder maßgebend war. Darnach hätte also festgestellt werden müssen, welches innerhalb der letzten zwei Jahre vor der abermaligen Etataufnahme der Kinder die der aufnehmenden Gemeinde vorangehende Wohnsitzgemeinde war. Dazu muß nun aber folgendes festgestellt werden: Aus dem ganzen Akteninhalte ist ersichtlich,

daß schon im Herbst 1919 beide Kinder F., nicht nur Martha, auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört hätten und zudem die unterstützungspflichtige Gemeinde auch die Pflicht gehabt hätte, gegen den Vater F. energische armenpolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Dafür spricht außer anderm ganz besonders, daß das zweite Kind aus der Spendkasse F. mit einem sogar etwas höhern Betrage als seine Schwester aus der Notarmenkasse hat unterstützt werden müssen. Ein vom kantonalen Armeninspektorat eingeholtes Gutachten bestätigt dies vollends. Dieses kommt außerdem zu dem Schlusse, daß das Kind Martha im Herbst 1920 gar nicht vom Notarmenetat pro 1921 hätte gestrichen werden dürfen, da die Moralität des Vaters hinsichtlich seiner Unterstützungspflichten keine bessere geworden war und anderseits der Großmutter Ha. in Anbetracht ihres Alters und ihrer finanziellen Verhältnisse nicht eine Gratis-Verpflegung zugemutet werden konnte, wenn die unterstützungspflichtige Gemeinde nicht gewillt war, immer wieder die armenpolizeilichen Maßnahmen gegen F. in Anwendung zu bringen. Aus diesen Umständen ergibt sich, daß eine Einschreibungspflicht anderer Gemeinden, in denen F. unterdessen herumgezogen war, nicht gutgeheißen werden kann, da sie dadurch den Schaden zu tragen hätten, den doch eigentlich die Gemeinde F. infolge ihrer Unterlassungen zu tragen hat.

Das Unterlassen, eine Person auf den Armenetat aufzutragen, obschon die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, kennzeichnet sich als eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, besonders wenn dadurch einer Person ermöglicht wird, ihren polizeilichen Wohnsitz zu wechseln.

Infolgedessen sind aber auch alle nachherigen Einschreibungen des F. in andern Wohnsitzregistern als nichtig zu betrachten, das heißt zugleich, daß auch andere Einschreibungen für die Zeit, da die Kinder auf den Armenetat gehört hätten, nicht verlangt werden können.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht 1930, Heft 1.) A.

Thurgau. Am 17. Februar fand in Weinfelden eine evangelische Kirchenvorsteherschaftstagung statt, an der nach einem Vortrag über die Alkoholvorlage ein Referat von Dekan Wellauer in Amriswil über die Revision des thurg. Armengesetzes aus dem Jahre 1861 gehalten wurde. Ohne Zweifel war es der Behandlung dieses Themas zuzuschreiben, daß der Aufmarsch der Kirchenvorsteher — es waren etwa 300 Teilnehmer — so stark war wie noch nie. Im Thurgau sind ja die konfessionellen Kirchenvorsteherschaften die gesetzlichen Armenbehörden. Anlaß zur Besprechung dieses Themas gab eine im Großen Rate gestellte und erheblich erklärte Motion, durch welche der Regierungsrat den Auftrag erhielt, die Frage zu prüfen, ob auch der Thurgau zum Wohnortprinzip übergehen, dem Konkordat beitreten und das Armenwesen durch die bürgerlichen Behörden besorgen lassen sollte. Der Referent kam in seinen Ausführungen zum Schlusse, daß die wohnörtliche Armenpflege und der Beitritt zum Konkordat wünschenswert, die Wegnahme der Armenpflege von den kirchlichen Behörden dagegen deshalb nicht nötig und auch nicht zu empfehlen wäre. In der Diskussion vertraten die Urheber der Motion im Großen Rat (Major Spengler, Lengwil, und Lehrer Eggmann, Arbon) ihren Standpunkt. Der letztere erklärte in seinem Votum: Losung der sozialdemokratischen Partei sei: „Ohne Uebertragung der Besorgung des Armenwesens an die bürgerlichen Behörden keine Revision des Armengesetzes.“ Kirchliche Armenpflege bedeute Verschwendung und kirchliche Beeinflussung und Bevogtung. Der erstere jedoch hob hervor, daß es ihm mehr an der Einführung der wohnörtlichen Armenpflege und

dem Beitritt zum Konkordat als an der Abschaffung der kirchlichen Besorgung des Armenwesens gelegen sei. Mit Spannung wurden die Aeußerungen des Chefs des kantonalen Armendepartements angehört. Er betonte, daß bis jetzt noch keine anderen Gründe für die Revision des Armengesetzes vorgebracht worden seien als solche, welche auf die Forderung hinaus laufen, die kleinen Gemeinden müssen von ihren großen Armenausgaben entlastet werden. Wenn man bloß das wünsche, so könne das schon beim gegenwärtigen Armengesetz erreicht werden durch einen einfachen Beschluß des Großen Rates, daß die Staatshilfe schon bei einem kleineren Armensteueransatz eintrete, als es bis jetzt üblich war. Ob die erwartete Entlastung durch den Beitritt zum Konkordat käme, sei noch fraglich. Sodann wies er darauf hin, daß die kirchliche Armenpflege praktisch und billig arbeite. Vor allem verdiene das große Verantwortlichkeitsgefühl, mit welchem jeder einzelne Fall nach seinen Erfahrungen erledigt werde, hohe Anerkennung.

Am Schlusse der Diskussion lagen zwei Anträge für eine Resolution vor. Der eine lautete: „Die Teilnehmer am thurgauischen evangelischen Kirchenvorsteherschaftstag von 17. Februar 1930 in Weinfelden begrüßen eine baldige Revision der thurgauischen Armengesetzgebung im Sinne der vom Großen Rat des Kantons Thurgau am 31. Oktober 1928 erheblich erklärten Motionen. Die der Neuzeit angepaßten Forderungen der konfessionslosen und Wohnorts-Armenpflege betrachten wir als die allein richtige Lösung der ganzen armenfürsorgerischen Frage. Die Motion ist als Petition an den Großen Rat weiter zu leiten." Der andere lautete: „Die Teilnehmer am evangelischen Kirchenvorsteherschaftstag vom 17. Februar 1930 begrüßen es, daß die Revision der thurgauischen Armengesetzgebung im Sinn des Referates von Pfarrer Wellauer einer gründlichen Prüfung unterzogen werde. Sie halten eine Revision auf dem Boden der bisherigen kirchlichen Armenpflege für möglich und wertvoll und wünschen deren Beibehaltung."

Zu einer Abstimmung konnte es nicht mehr kommen, da die Mehrheit der Teilnehmer früher, als vermutet wurde, aufbrach. Darum kann nicht festgestellt werden, ob sich die Versammlung für oder gegen das Wohnortsprinzip und den Anschluß ans Konkordat ausgesprochen hätte. Dagegen konnte aus dem Beifall, der den einzelnen Diskussionsrednern gezollt wurde, deutlich geschlossen werden, daß jedenfalls nur wenige für die Preisgabe der kirchlichen Armenpflege gestimmt hätten. E.

Zürich. Seit dem Jahre 1919 bestand in der Gemeinde Horgen neben der bürgerlichen Armenpflege noch die freiwillige Armen- und Krankenpflege, der bei der durch das neue Armengesetz notwendig gewordenen Abänderung der Gemeindeordnung im Jahre 1928 wiederum bestimmte Aufgaben zugewiesen wurden. Ihr lag vor allem die Unterstützung vorübergehend hilfsbedürftig gewordener Gemeindeeinwohner, die der Fürsorge durch die gesetzliche Armenpflege noch nicht benötigten, die vorübergehende Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger der Nichtkonkordatskantone und der Ausländer, sowie die erste Hilfeleistung für Bürger der Konkordatskantone ob, für die die Wohngemeinde nicht unterstützungspflichtig ist. Diese Zweiteilung der Obliegenheiten auf dem Gebiete der Armenfürsorge hat sich nun in der Praxis nicht bewährt. Am 23. Februar 1930 ist daher die Gemeindeordnung mit 601 Ja gegen 428 Nein im Sinne der Aufhebung der freiwilligen Armenpflege abgeändert worden, so daß nun alle Fälle von Unterstützungsbedürftigkeit in der

Gemeinde die gesetzliche Armenpflege allein zu behandeln hat. Ein zu gründender Hilfsverein, der von der Gemeinde mit 2000 Fr. per Jahr subventioniert wird, und dem das Vermögen der freiwilligen Armen- und Krankenflege im Betrage von über 10,000 Fr. zur Verwaltung und Nutznießung überlassen wird, wird die Obliegenheiten der Haus- und Krankenpflege übernehmen. W.

Oesterreich. Entwurf eines neuen Armenfürsorgegrundsatzgesetzes. Nach der österreichischen Verfassung steht dem Bunde die Grundsatzgesetzgebung neben anderem auch bezüglich des Armenwesens zu. Zur Erlassung dieser Gesetze war dem Bunde eine Frist bis September 1928 gegeben. Da er diese Frist verstreichen ließ, haben die einzelnen Bundesländer die einschlägigen Materien zum Teil selbst geregelt, meist in der Art, daß sie die alten Bundesgesetze als Landesgesetze übernahmen und nur durch die eine und andere Bestimmung ergänzten. Befriedigend ist dieser Zustand nicht, abgesehen davon, daß er die Gefahr der länderweisen Zersplitterung in sich birgt. Um dieser drohenden Gefahr, die allerdings schon durch eine Reihe von Ländergesetzgebungen sehr akut geworden war, zum Schluß noch vorzubeugen, hat die österreichische Bundesregierung vor kurzem ein eigenes „Armenfürsorgegrundsatzgesetz" im Nationalrat zur Beschlußfassung eingebracht. Dieser Entwurf bringt aber nicht viel Neues gegenüber dem alten, abgelaufenen Armengesetz, das sich allerdings nur als Bestandteil (Abschnitt) des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 darstellt. Der Motivenbericht zu diesem neuen Grundsatzgesetz gibt ganz offen zu, daß der Entwurf an Altbewährtes anknüpft oder es überhaupt nicht abändert, weil man Besseres bisher nicht gefunden habe. Bei der Verfassung des Entwurfs legte sich die Regierung die Frage vor, ob an dem bisher in dem Heimatgesetze vom Jahre 1863 und in den Landesarmengesetzen mit Ausnahme von jenem für Niederösterreich niedergelegten Grundsatz, daß die Heimatgemeinde Trägerin der Armenversorgung ist, festzuhalten oder aber zu einem andern System überzugehen sei. Als solche Systeme wären theoretisch in Betracht gekommen: Die Armenversorgung durch die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, wie sie im deutschen Reiche bis zum Jahre 1924 zu Recht bestand, die Armenversorgung durch Fürsorgeverbände nach dem Muster der derzeit in Deutschland in Kraft stehenden Verordnung vom 13. Februar 1924 oder die Versorgung durch Fürsorgeverbände nach dem Muster des niederösterreichischen Landesarmengesetzes. Auf die Begründung des Motivenberichtes, daß auf das System des Unterstützungswohnsitzes überzugehen, nicht rätlich erschiene, weil im deutschen Reich mit diesem System keine guten Erfahrungen gemacht wurden, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Auch das derzeit in Deutschland bestehende System lehnt der österreichische Entwurf ab, weil es „in der Anwendung keineswegs einfach ist," und in der Praxis zu vielen Kompetenzstreitigkeiten Anlaß geben, daher überflüssige Verwaltungsarbeit verursachen dürfte. Der Regierungsentwurf hält daher an der Verbindung zwischen Heimatrecht und Anspruch auf Armenversorgung fest, weil sich diese Einrichtung in Oesterreich eingebürgert und sich im großen und ganzen bewährt hat und „weil wir nicht in der Lage sind, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen". Dabei kann der Entwurf allerdings nicht unterdrücken, daß es dem Idealzustand gewiß entsprechen würde, wenn am Orte des ordentlichen Wohnsitzes auch der Anspruch auf Armenfürsorge gegeben wäre. Dabei hegt der Motivenbericht die Sorge vor der Gefahr des Zuströmens der Armen und solcher Personen, die bald der Armenfürsorge anheimfallen dürften, in jene Zentren, die sich durch große Mittel einer ausgezeichneten Armenfürsorge erfreuen (Vgl. dagegen den Motivenbericht zum neuen zürcherischen

Armenfürsorgegesetz 1929). Jedenfalls wirkt die Begründung, daß man diese Erscheinung in irgend einer Weise bekämpfen müßte, was letzten Endes auf eine Behinderung der Freizügigkeit hinausläuft, daher einen antisozialen Charakter und schließlich höchst unerwünschte Folgen hätte, nicht völlig überzeugend. Richtig ist allerdings, daß die Erfahrungen auf dem Gebiete der öffentlichen Armenfürsorge gezeigt haben, daß die Armenversorgung namentlich für kleinere Gemeinden häufig eine nahezu unerträgliche Last bedeutet, und daß es angezeigt erscheint, die Armenlast auf eine größere und daher tragfähigere Körperschaft zu verteilen als dies die einzelne, meist kleine Landgemeinde ist. Nun wäre es naheliegend gewesen, die Lasten der Armenfürsorge nach dem Muster des bewährten niederösterreichischen Landesarmengesetzes Fürsorgebezirken zu übertragen, aber das hätte eine Verfassungsänderung erfordert, und der will man aus begreiflichen Gründen ausweichen. Das Maßgebendste aber dürfte gewesen sein, daß man dann die Bezirke hätte mit einem Umlagenrecht ausstatten müssen, wodurch ein neuer umlageberechtigter Faktor geschaffen worden wäre, „was im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wünschenswert erscheint". Die fakultative Gestaltung von Fürsorgeverbänden der Gemeinden zum Zwecke der Besorgung der Armenfürsorge ist jedenfalls nur ein Ausweg bei der Neuerung derartiger Materien. Jedenfalls erscheint es als ein Zurückweichen vor der Landesgesetzgebung. Sonst „trachtet der Entwurf tunlichst an den überlieferten und bewährten armenrechtlichen Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 festzuhalten, bemüht sich allerdings auch, den einzelnen Bestimmungen eine klarere Fassung zu geben und den neuzeitlichen Erfahrungen Rechnung zu tragen". Jedem Kenner der bisherigen Verhältnisse ist es aber klar, daß der Entwurf nur der bisherigen Praxis legislatorisch Rechnung zu tragen sucht, ohne eigene Wege zu gehen.

Schon der Versuch, den Begriff der Armut zu umschreiben, hält sich in jenen Grenzen, die der derzeitigen Praxis entsprechen. Danach wird zwischen einer dauernden und einer vorübergehenden, zwischen einer gänzlichen und einer teilweisen Armut unterschieden. Nach der Art der Armut richtet sich auch der Anspruch auf Armenfürsorge und der Inhalt der Armenfürsorge. Auch der Anspruch auf die öffentliche Armenfürsorge wird in dem bisher geltenden Umfange aufrecht erhalten, wobei der sekundäre Charakter der öffentlichen Armenfürsorge besonders betont wird. Ein Anspruch auf öffentliche Armenfürsorge kann nur dann und nur insoweit erhoben werden, als: 1. der Anspruchswerber nicht aus eigenen Mitteln und mit eigener Kraft in der Lage ist, den notdürftigen Unterhalt für sich und die Personen, zu deren Erhaltung er nach dem Gesetze verpflichtet ist, zu beschaffen. (Woher die eigenen Mittel kommen, wird nicht in Betracht gezogen. Selbst Unterstützungen, die aus privater Wohltätigkeit, von Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen stammen, werden zu den eigenen Mitteln gerechnet), 2. nicht physische oder juristische Personen (im weitesten Sinne des Wortes) zum Unterhalt des Armen oder zu einer Leistung an ihn verpflichtet sind, gleichgültig, ob diese Verpflichtung sich aus dem Gesetz, einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titel ergibt. (Allerdings hat die öffentliche Armenfürsorge einzutreten, wenn die Leistungen von dritter Seite verzögert werden. In diesem Falle geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Armenhilfe auf die öffentliche Stelle über.) Zu den Bezugsberechtigten zählen nicht die Arbeitslosenunterstützungen, da diese von vorneherein zeitlich begrenzt sind. Bei Unzulänglichkeit der Bezugsrechte hat die öffentliche Armenfürsorge ergänzend einzugreifen. Um Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, sieht der Entwurf bei der

Aufnahme Bezugsberechtigter in die geschlossene Armenfürsorge eine Zession des Bezugsrechtes vor (damit wird eine alte Streitfrage aus der Welt geschafft). Allerdings muß dem Bezugsberechtigten ein Fünftel seines Bezuges, höchstens aber 20 S. monatlich zur freien Verfügung überlassen werden (der Betrag kann auch in Tagesteilbeträgen ausgefolgt werden). Auch der Inhalt der Armenfürsorge hält sich in den bisherigen Grenzen. Neu ist nur die legislative Festlegung, daß auch die einfache rituelle Beerdigung zur Armenfürsorge gehört. (In einzelnen Ländern wurde die Beerdigung unter die Sanitätsaufgaben gezählt.) Bezüglich der Erziehung von armen Kindern verweist der Entwurf auf das Grundsatzgesetz des Bundes über die Jugendwohlfahrt, das allerdings noch unerledigt im Nationalrat liegt, und über dessen Fassung die Meinungen sehr auseinandergehen. Insbesondere ist die Frage des Kinderarmenrechts in dem Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes noch lange nicht bereinigt. Das Armenfürsorgegrundsatzgesetz sieht auch die Pflicht arbeitsfähiger Armer zur Leistung angemessener Arbeit vor. „Wer die Arbeit grundlos verweigert, verliert auf die Dauer der Weigerung den Anspruch auf Armenfürsorge." Eine höchst problematische „Strafe", die in der Praxis sicher jeden Wert verliert, wie jedem Kenner der öffentlichen Fürsorge klar ist. Wie bisher, ist eine derartige Bestimmung nur eine Geste ohne Inhalt. Vorsichtiger ist die Bestimmung der Beistellung, also die leihweise Ueberlassung von Arbeitswerkzeugen als Mittel der offenen Fürsorge, weil in der Praxis die Erfahrung gemacht wurde, daß die als Eigentum überlassenen Arbeitswerkzeuge häufig von den Armen verkauft werden. Ob die neue Bestimmung allen Anforderungen entspricht, mag aber trotzdem dahingestellt sein. Begrüßenswert ist die gesetzliche Festlegung des Verbotes der „Armeneinlage von Haus zu Haus", wie sie noch vielfach, namentlich in den Gebirgsgegenden, geübt wird. Zur Durchführung dieser Bestimmung ist der Landesgesetzgebung eine Frist von fünf Jahren gegeben. Ob in dieser Zeit die betroffenen Gemeinden wirklich die Mittel aufbringen, die notwendigen Vorkehrungen für die Unterbringung ihrer Armen, die sie bisher von Haus zu Haus verpflegten, zu treffen, muß der Zukunft überlassen werden. Die trostlose finanzielle Lage der Gemeinden läßt aber großer Hoffnung nur wenig Raum.

Schärfer als bisher gefaßt sind die Bestimmungen über die Behandlung der in einer Gemeinde in Aufenthalt befindlichen, dort aber nicht Heimatberechtigten, da das Verhältnis der Aufenthaltsgemeinde in Armenfürsorgeangelegenheiten vielfach zu Reibungen Anlaß gegeben hat. Es wird daher genauer vorgeschrieben, welche Mitteilungen die Aufenthaltsgemeinde an die Heimatgemeinde zu machen hat, wie der Verpflichtung zum Kostenersatz nachzukommen ist und welchen Umfang dieser Rückersatz hat. Bei dieser Gelegenheit wird nach reichsdeutschem Muster der Ersatzanspruch eines von der Aufenthaltsgemeinde gemachten Armenfürsorgeaufwandes durch die Heimatgemeinde auf Beträge von 5 S. (Deutschland 10 Mark) eingeschränkt, um die Verwaltungsarbeit einzuschränken (die Einschränkung bezieht sich aber nur gegenüber der Heimatgemeinde, nicht gegenüber verpflichteten Dritten). Dankenswert ist die Bestimmung, daß auch die im Auslande lebenden Bundesbrüder Anspruch auf Armenversorgung haben, ohne daß diese sofort im Notfalle zurückkehren müssen, um ihren Armenversorgungsanspruch geltend zu machen. Allerdings bleibt den Gemeinden der „Heimruf" vorbehalten. Der gleiche Gedanke liegt der Bestimmung zugrunde, daß die österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande Unterstützungen gegen Ersatz durch die Heimatgemeinde geben können, also sozusagen die Heimatge-

meinde gegenüber dem Verarmten und unterstützungsbedürftig Gewordenen darstellen. Allerdings ist diese Unterstützungsmöglichkeit an ziemlich enge Bestimmungen gebunden. Den Bestimmungen über die Armenfürsorge für Ausländer liegt der Reziprozitätsgedanke mit Recht zugrunde. Wo solche Reziprozität nicht besteht, wird auf das staatliche Notrecht verwiesen. Es kann also der ausländische Arme mangels der Gegenseitigkeit seines Staates auch zwangsweise, allerdings mit möglichster Schonung seiner Person und seiner Verhältnisse, in seinen Heimatstaat befördert werden. In der Mehrzahl der Fälle wird hiebei allerdings der diplomatische Weg beschritten werden müssen. Daher ist auch jeder dieser Fälle dem Bundeskanzleramte anzuzeigen. Das Verfahren in Armenfürsorgeangelegenheiten bleibt vollständig unverändert. Eine Aenderung tritt nur in dem einen Punkte ein, daß, wenn die Gemeinde es unterläßt, sich innerhalb eines Monates von der Erhebung des Anspruches an zu dem Anspruche zu äußern, die der verpflichteten Gemeinde vorgesetzte politische Behörde über den Bestand und die Höhe des Anspruchs zu entscheiden hat. Supletorisch gelten im übrigen auch für Armenrechtsangelegenheiten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Den Abschluß des Entwurfes bildet der Versuch, dem Elberfeldersystem, das praktisch fast allgemein in Oesterreich angewendet wird, in einigen wichtigen Punkten gesetzliche Geltung zu verschaffen.

Der vorliegende Entwurf ist bereits Gegenstand lebhafter Erörterungen, da er hinter den Erwartungen zurückbleibt, und es ist anzunehmen, daß er noch in manchen Punkten ergänzt oder abgeändert werden wird. Der Zeitpunkt der Beratung im Nationalrate steht aber noch nicht fest. (Dr. F. K. in „Blätter für das Wohlfahrtswesen" der Gemeinde Wien, Nr. 274, Juli-August 1929, S. 284 ff.)